

Juristische Schriftenreihe – Band 272
herausgegeben von Paul Oberhammer

Benjamin Bukor

Abstammung – Ideologie – Recht

VERLAG
ÖSTERREICH



Berliner
Wissenschafts-Verlag

■■■■■ VERLAG
■■ ÖSTERREICH

Juristische Schriftenreihe – Band 272
herausgegeben von Paul Oberhammer, Wien

Wissenschaftlicher Beirat

Raimund Bollenberger, Wien	Peter Lewisch, Wien
Tomislav Borić, Graz	Meinhard Lukas, Linz
Tanja Domej, Zürich	Franz Marhold, Wien
Nikolaus Forgó, Wien	Mary-Rose McGuire, Osnabrück
Georg Graf, Salzburg	Franz Stefan Meissel, Wien
Martin Häublein, Innsbruck	Helmut Ofner, Wien
Helmut Heiss, Zürich	Magdalena Pöschl, Wien
Elisabeth Holzleithner, Wien	Christian Rabl, Wien
Susanne Kalss, Wien	Robert Rebhahn †
Martin Karollus, Linz	Susanne Reindl-Krauskopf, Wien
Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, Wien	August Reinisch, Wien
Andreas Kletečka, Salzburg	Friedrich Rüdfler, Wien
Georg Kodek, Wien	Ulrich Torggler, Wien
Christian Koller, Wien	Ewald Wiederin, Wien
Andreas Konecny, Wien	Ingeborg Zerbes, Bremen
Christian Kopetzki, Wien	Brigitta Zöchling-Jud, Wien
Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Wien	

Benjamin Bukor

Abstammung – Ideologie – Recht

■ VERLAG
■ ÖSTERREICH



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Mag. Dr. Benjamin Bukor

Referent im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2018 Verlag Österreich GmbH, Wien

www.verlagoesterreich.at

Gedruckt in Ungarn

Satz: HD Ecker: TextServices, 53225 Bonn, Deutschland

Druck und Bindung: Prime Rate Kft., 1044 Budapest, Ungarn

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2307-8545

ISBN 978-3-7046-7997-0 Verlag Österreich

ISBN 978-3-8305-3933-9 Berliner Wissenschafts-Verlag

Vorwort

Seit dem Jahr 2010 war Univ.-Prof. Dr. *Franz-Stefan Meissel* bestrebt, ein Projekt zu initiieren, mit dem die Entwicklung des österreichischen Zivilrechts in der Zeit des Nationalsozialismus aufgearbeitet werden sollte. Während die Veränderung des deutschen Zivilrechts durch den Nationalsozialismus Gegenstand diverser Studien war, fehlte eine solche Arbeit in Bezug auf das österreichische Zivilrecht.

Ein entsprechender Antrag für das Projekt „Privatrecht in unsicheren Zeiten – Österreichische Zivilrechtsjudikatur unter der NS-Herrschaft“ (P 25200) wurde beim FWF eingebracht und genehmigt. Durch meine Tätigkeit als Universitätsassistent hatte ich das Glück, von Beginn an in die Arbeiten für dieses Projekt eingebunden gewesen zu sein. Ziel war es, den Einfluss des Nationalsozialismus auf das österreichische Zivilrecht, insbesondere jedoch im Hinblick auf die Zivilrechtsjudikatur, herauszuarbeiten. Als zentrales Quellenmaterial, das für diese Untersuchung herangezogen wurde, dienten die Bestände des Wiener Stadt- und Landesarchivs, die 55.823 Prozessakten des LGZ bzw LG Wien umfassen.

Im Rahmen des Projekts, dessen Ergebnisse in den Beiträgen zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ 2/2017) publiziert wurden, konnten die vorhandenen Urteile statistisch ausgewertet und unterschiedliche Themenfelder analysiert werden. Der Fokus meines Projektbeitrags lag auf dem Abstammungsrecht. Da der „rassischen“ Abstammung aufgrund der rassistischen und biologistischen Ausrichtung des Nationalsozialismus ein zentraler ideologischer und politischer Stellenwert zukam, ist es naheliegend, dass die NS-Machthaber besonderes Augenmerk auf das Familien-, Vaterschafts- und Abstammungsrecht legten. Mein Erkenntnisinteresse bezog sich deshalb auf die Erforschung bzw Aufarbeitung dieses Rechtsgebiets und die Erstellung einer Doktorarbeit zu diesem Thema. Das vorliegende Buch stellt eine überarbeitete und teilweise umstrukturierte Version meiner Dissertation („Zivilrecht und Ideologie“) dar.

Wien, Oktober 2018

Benjamin Bukor

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
I. Einleitung	1
1. Prolog	1
2. Methode	5
3. Struktur	6
II. Das österreichische Zivilrecht im nationalsozialistischen Staat . .	7
1. Der Umbau von Justiz und Gerichtsbarkeit	7
a. Die Justiz als Kompetenzbereich im „Wiedervereinigungs- prozess“	7
b. Die Umstrukturierung der Zivilgerichtsbarkeit	9
c. Sonder(zivil)gerichtsbarkeit	12
d. Der personelle Umbau	14
2. Österreichisches und deutsches Zivilrecht im nationalsozialistischen Rechtssystem	19
a. Die programmatische Ablehnung des BGB und ihr Einfluss auf die Stellung des österreichischen Zivilrechts	19
b. Das ABGB zwischen Desinteresse und „Zivilrechtspatriotismus“	20
c. Das ABGB als Vorbild der nationalsozialistischen Zivilrechtsgesetzgebung?	24
d. „Österreichisches Recht“ und „Herren aus der Ostmark“ in den Arbeiten am Volksgesetzbuch	27
3. Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung – Gesetzliche Änderungen im österreichischen Zivilrecht	33
a. Familienrecht	34
i. Eherecht	35
ii. Eltern-Kind-Verhältnis	37
b. Erbrecht	38
c. Mietrecht	42
d. Wirtschaftsrecht	43
e. Schadenersatz	46

f. Sonstige zivilrechtliche Gesetzesänderungen	47
III. Abstammungsrecht und Vaterschafts-Verfahren in Österreich vor 1938	49
1. Terminologie und Konzepte des österreichischen Familienrechts ..	50
a. Die Abstammung	50
b. Verwandtschaft, Familie und biologische Abstammung	52
c. Ehelichkeit und Unehelichkeit im ABGB	54
2. Die Begründung eines ehelichen Eltern-Kind-Verhältnisses	55
3. Die Klage auf Feststellung der Ehelichkeit	57
4. Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit	58
5. Die Begründung der unehelichen Elternschaft	59
6. Die Anfechtung der unehelichen Vaterschaft und der Vaterschaft durch Legitimierung	61
7. Die Rechtskraft von Vaterschaftsurteilen	63
8. Die Bedeutung der biologischen Abstammung im österreichischen Abstammungsrecht vor 1938	64
IV. Der Abstammungsbeweis Anfang des 20. Jahrhunderts	67
1. Zeugenaussage, Urkunden und Sachverständigenbeweis	67
2. Die Blutgruppenuntersuchung	68
3. Der Weg zum erbbiologisch-anthropologischen Gutachten	70
a. Körperliche Ähnlichkeiten und „Rassemerkmale“ im österreichischen und deutschen Recht	70
b. „Wissenschaftliche“ Rassentheorien und die Anfänge des erbbiologisch-anthropologischen Gutachtens	73
c. Vom erbbiologisch-anthropologischen zum rassebiologischen Gutachten	75
V. Das „NS-Abstammungsrecht“ – Die Vorgaben des BGB und ihre Umdeutung	79
1. Terminologie und Konzepte des deutschen Abstammungsrechts vor 1933	79
a. Abstammung, Verwandtschaft und Vaterschaft im BGB	79
b. Ehelichkeit und Unehelichkeit im BGB	82
c. Die Begründung der ehelichen Vaterschaft	83
d. Die Widerlegung der Ehelichkeitsvermutung durch den Ehemann	84
e. Die Anfechtbarkeit der Vaterschaftsanerkennung	85
f. Die Ehelichkeitsanfechtung durch Dritte	85
g. Die Begründung der unehelichen Vaterschaft	86
h. Die Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft	87
i. Die Anfechtung der unehelichen Vaterschaft	88

j. Die Besonderheit bei Anerkennung der unehelichen Vaterschaft	89
k. Abstammungsklage vor 1933?	90
2. Die Entwicklung des Abstammungsrechts im nationalsozialistischen Deutschland bis 1938	91
a. Die rechtliche Bedeutung der „blutmäßigen Abstammung“ im NS-Staat	91
b. Das Reichssippenamt und die Feststellung der „rassischen Abstammung“	93
c. Die „Abstammungsbescheide“ des Reichssippenamts und die zivilrechtliche „Abstammungsfeststellung“	94
d. Gesetzesentwürfe und Diskussionen zum Abstammungsrecht ..	97
e. Das Abstammungsrecht in den Diskussionen der Akademie für Deutsches Recht	98
f. Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Abstammungsrecht.	104
VI. Die Entwicklung des Abstammungsrechts in Gesetz und Rechtsprechung 1938–1945	107
1. Die gesetzliche Reform des Ehelichkeits- und Unehelichkeitsrechts im „Altreich“	107
a. Die Änderungen im BGB durch das FamRÄG 1938.....	107
b. Kritik am FamRÄG1938	110
2. Die Vaterschaftsanfechtung in der „Ostmark“	111
a. Die Gesetzeslage bis zur Einführung des FamRÄG im Jahre 1943	111
b. Die Ehelichkeitsanfechtung	112
i. Die Fristen der §§ 158, 159 ABGB in den Urteilen des LGZ/LG Wien	112
ii. Rechtsprechung des OGH zur Ehelichkeitsanfechtung	117
iii. Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Ehelichkeitsanfechtung und die Auswirkungen auf die Rechtsprechung des LGZ/LG Wien	118
c. Die Judikatur zur Anfechtung der legitimatio per subsequens matrimonium	121
i. Die Besonderheit der Legitimationsanfechtung	121
ii. Passivlegitimation und Parteimaxime	122
d. Die Anfechtung der unehelichen Vaterschaft in der Judikatur des Reichsgerichts	127
e. Gesetzesentwürfe zum Ehelichkeits- und Unehelichkeitsrecht 1940–42	128
f. Die Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften 1943	129
g. Die Zweite KriegsmaßnahmenVO	133
3. Die Einführung der Abstammungsklage im „Altreich“	133

4.	Die Abstammungsklage in der „Ostmark“	135
a.	Der Anwendungsbereich der Abstammungsklage	135
b.	Die Einführung der Abstammungsklage	137
i.	Die Rechtsprechung des LGZ/LG Wien	137
ii.	Die reichsgerichtliche Rechtsprechung	138
c.	Die inhaltliche Ausgestaltung der Abstammungsklage	140
i.	Die blutmäßige Abstammung als Rechtsverhältnis	140
ii.	Das rechtliche Interesse	141
iii.	Die Aktivlegitimation	144
iv.	Passivlegitimation und „öffentliches Interesse“ im Ehelichkeitsverfahren	145
v.	Die Bezeichnung der Klage	146
vi.	Die Wirkung von Abstammungsklagen	147
vii.	Verfahrensgrundsätze	149
viii.	Die Abstammungsklage im Spiegel der juristischen Literatur	150
d.	Die Abstammungsklage nach der VO über die Rechtsvereinheitlichung 1943	150
5.	Änderungen im Beweismittel- und Verfahrensrecht	152
a.	Die Blutuntersuchung und das erbbiologisch-anthropologische Gutachten	152
b.	Die Pflicht zur Durchführung erb- und rassekundlicher Untersuchungen	153
c.	Die eingeschränkte Wirkung erbbiologischer Gutachten in besonders gelagerten Fallgruppen	155
d.	Die Unterwerfungs- und Duldungspflicht bei erb- und rassekundlichen Untersuchungen	156
e.	Die Bedeutung erb- und rassekundlicher Untersuchungen	157
f.	Die Gutachten der Sippenforscher	160
g.	Beweisfragen in besonderen Fallkonstellationen	161
VII.	Die Rolle und Verantwortlichkeit des Richters	163
1.	„NS-Rechtsmethodik“ als relevanter Faktor?	163
a.	Theorie und Praxis im „Altreich“	163
b.	Nationalsozialistische Methodik im Kontext des prä-nationalsozialistischen Methodenkampfes	164
c.	Rechtspositivismus und „Normativismus“	165
i.	Naturrechtslehre und ihre methodischen Fragestellungen in der NS-Zeit	167
ii.	Freirechtsschule und Dezisionismus	168
iii.	Institutionelle Begriffsbildung, konkretes Ordnungsdenken und konkrete Begriffsbildung	170
iv.	Rechtsfeindlichkeit als Grundlage einer juristischen Methodenlehre	173

v. Die Bedeutung der Methodenlehre für die Analyse abstammungsrechtlicher Judikatur	174
2. Die freie Beweiswürdigung des Richters und der staatliche Einfluss auf Abstammungsverfahren	177
a. Der Ermessensspielraum vor dem Hintergrund der NS-Ideologie	177
b. Der ideologische Einfluss auf die Beurteilung von Parteien- und Zeugenaussagen	180
c. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Beweiswürdigung ...	182
d. Der Einfluss von Parteistellen und Behörden auf das Abstammungsverfahren	185
i. Die Reichsstelle für Sippenforschung und das Gauamt für Sippenforschung	185
ii. Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung im Abstammungsverfahren	185
iii. Der Staatsanwalt und der Oberreichsanwalt	189
iv. Weitere Parteistellen und Behörden, die am Verfahren beteiligt waren	192
e. Die richterliche Zuteilung	193
3. Die Shoah im Spiegel zivilgerichtlicher Verfahren	196
a. Die Konsequenzen abstammungsrechtlicher Urteile	196
b. Die Folgen eines abweisenden Urteils	196
c. Die „Evakuierung“ während des Verfahrens und trotz stattgebenden Urteils	198
d. Das Wissen der Richter	201
VIII. Ergebnis und abschließende Betrachtungen	205
1. Die Entwicklung des österreichischen Abstammungsrechts	205
2. Die Faktoren zur Ideologisierung des Abstammungsrechts	207
Quellen- und Literaturverzeichnis	211
1. Quellenverzeichnis	211
2. Literaturverzeichnis	226
Personen- und Stichwortverzeichnis	249
Entscheidungsregister	253

Abkürzungsverzeichnis

A

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AdR	Archiv der Republik
AfDR	Akademie für Deutsches Recht
AG	Amtsgericht
AHGB	Allgemeines Handelsgesetzbuch
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
AV	Allgemeinverfügung

B

BVerfG	Bundesverfassungsgericht (D)
--------	------------------------------

D

DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
DR	Deutsches Recht
DR (WrA)	Deutsches Recht (Wiener Ausgabe)
DVO	Durchführungsverordnung

E

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
------	---

F

FamRÄG 1938	Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen v 12. 4. 1938
-------------	--

J

JBl	Juristische Blätter
JEHL	Journal on European History of Law
Jherings Jb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau

JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung
K	
KJ	Kritische Justiz
L	
LG	Landgericht/Landesgericht
LGZ	Landgericht/Landesgericht für Zivilrechtssachen
M	
MAGW	Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien
O	
OGH	Oberster Gerichtshof (Ö)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandgericht/Oberlandesgericht
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
OIR	Orbis Iuris Romani
R	
RdErl	Runderlass
REG	Reichserbhofgesetz
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RZ	Österreichische Richterzeitung
S	
SCHMJB	Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften/ Schmollers Jahrbuch/Schmollers Jahrbuch für Gesetz- gebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
SZ	Amtliche Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen
U	
UFITA	Archiv für Urheber- Film- und Theaterrecht
V	
VO	Verordnung
VVDStRL	Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staats- rechtslehrer

W

WR	Der Wiener Richter
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv

Z

ZBl	Österreichisches Zentralblatt für die Juristische Praxis
ZdAfDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRG-GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung
ZStfjA	Zentralstelle für jüdische Auswanderung

I. Einleitung

1. Prolog

Am 18.8.1942 entschied der Landgerichtsdirektor des LG Wien, Hermann Hiltcher¹, über die Klage der „jüdischen“ Klägerin, Elisabeth Amalia „Sara“ M. Die Klägerin beehrte die Feststellung, dass sie „blutmäßig“ nicht von ihrem gesetzlichen Vater, Julius „Israel“ F., abstamme. Das im Zuge eines solchen Verfahrens obligatorisch durchzuführende erbbiologische Gutachten konnte in Ermangelung von geeignetem Bildmaterial kein Ergebnis zu Tage bringen. Die gesetzlichen Eltern des Kindes und außenstehende Zeugen hatten jedoch zu Protokoll gegeben, dass die Mutter vor und während der Ehe ein Verhältnis mit dem „Arier“ Vinzenz Adolf M. gehabt habe und dieser der biologische Vater der Klägerin sei. Keiner dieser Aussagen schenkte der Richter Glauben. Das Vorbringen des Zeugen Dr. S., dass die Klägerin mit nichtjüdischen Studenten verkehrte und im Hause F. ein „katholischer Geist“ herrschte, wurde mit der Begründung zurückgewiesen, „die Juden haben es häufig dadurch, dass sie sich taufen liessen, dass sie in katholischen, ja sogar – wo es möglich war – in nationalen Kreisen zu verkehren suchten, immer wieder getrachtet, im Wirtsvolk unterzutauchen.“² Die Klage wurde abgewiesen. Am 9.10.1942 wurde die Klägerin nach Theresienstadt und 1944 nach Auschwitz deportiert.³

Die Geschichte des deutschen und österreichischen Abstammungsrechts im 20. Jahrhundert macht die Abhängigkeit dieses Rechtsgebiets von Entwicklungen in den Naturwissenschaften, von gesellschaftlichen Vorstellungen und ideologischen Strömungen deutlich. Durch den Nationalsozialismus erhielt dieses Rechtsgebiet eine spezifisch nationalsozialistisch-ideologische Konnotation. Dies machte die Zivilrichter in Abstammungssachen – im Unterschied zu anderen zivilrechtlichen Bereichen – zu einem entscheidenden Faktor der „rassischen Einordnung“ von Einzelpersonen und damit indirekt zu einem Werkzeug der nationalsozialistischen „Rasse“-Politik. Mit

1 Zur Biographie des Richters, siehe FN 962.

2 LG Wien 18.8.1942, 29 Cg 315/40 (*Hiltcher*).

3 DÖW-Datenbank, www.doew.at/personensuche (26.1.2015).

der heute unumstrittenen Feststellung, dass Zivilgerichte kein ideologiebefreites Parallelleben innerhalb des NS-Staates führten,⁴ ist der Aufarbeitung des Abstammungsrechts bei weitem nicht genüge getan. Die folgende Publikation konzentriert sich daher nicht allein darauf, die ideologischen Aspekte in der zivilrechtlichen Gesetzgebung und der Judikatur darzulegen, sondern widmet sich vor allem den rechtlichen – und soweit aus den vorliegenden Quellen ersichtlich auch den faktischen – Rahmenbedingungen, in denen Urteile, wie das eingangs erwähnte, erst ermöglicht wurden.

Die Anzahl der Publikationen, die sich mit der rechtshistorischen Aufarbeitung des Abstammungsrechts in der NS-Zeit auseinandersetzen, ist überschaubar. Für den Geltungsbereich des deutschen BGB kann man auf zwei Dissertationen verweisen, die unter anderem die Entwicklung des Abstammungsrechts in der NS-Zeit oder zumindest Aspekte davon behandeln und einen Artikel, in dem die abstammungsrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts nachgezeichnet wird. Die Dissertation von Zimmermann⁵ aus dem Jahre 1990 zeichnet die Geschichte der „Abstammungsklage“ unter den verschiedenen Systemwechseln des 20. Jahrhunderts nach. Die Arbeit weist aber gerade in ihren Ausführungen zur NS-Zeit gravierende Schwächen auf. So leidet diese Arbeit vor allem darunter, dass sie wenig über die inhaltliche Ausgestaltung und den Anwendungsbereich der Klage in der NS-Zeit zu sagen weiß und daher zu Unrecht die vornationalsozialistische Anfechtung der unehelichen Vaterschaft mit der Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung gleichsetzt.⁶ Einen weitaus besseren Überblick bietet hingegen die kürzlich erschienene Dissertation von Gietl.⁷ In dieser setzt sich der Autor mit dem Abstammungsbegriff im BGB von 1900 bis in die heutige Zeit auseinander und geht dabei, im Gegensatz zur Arbeit von Zimmermann, auch kritisch mit der Verwendung des Begriffs in der Rechtsprechung der NS-Zeit um.

4 Untersuchungen zur Ideologie in zivilrechtlichen Entscheidungen einzelner Gerichte oder Normen finden sich z. B. bei *Schröder*, „...aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“ (1988); *Nahmmacher*, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Hamburger Gerichte zum Scheidungsgrund des § 55 EheG 1938 in den Jahren 1938 bis 1945 (1999); *Kannappel*, Die Behandlung von Frauen im nationalsozialistischen Familienrecht (1999); *Hackländer*, „Im Namen des Deutschen Volkes“ (2001); *Mammeri-Latzel*, Justizpraxis in Ehesachen im Dritten Reich (2002); *Schröder*, Die anwaltliche Tätigkeit während der nationalsozialistischen Herrschaft (2001); *Dreyer*, Die zivilgerichtliche Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der nationalsozialistischen Zeit (2004); *Küssner*, Die familienrechtlichen Entscheidungen des Landgerichts Köln in der Zeit von 1933 bis 1945 (2013).

5 *Zimmermann*, Geschichte der Klage auf Feststellung der Abstammung, Diss. Bremen (1990).

6 Vgl. V.1.a.

7 *Gietl*, Abstammung, Diss. Regensburg (2014).

Eva Schumann gibt in ihrem Artikel über die familienrechtliche Rechtsprechung einen fundierten Überblick über die Entwicklung des Abstammungsrechts im Bereich der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.⁸

Dem österreichischen Abstammungsrecht der NS-Zeit ist bislang keine eigene Arbeit gewidmet, es findet sich allenfalls als Nebenaspekt in einzelnen Publikationen.⁹ Hervorzuheben ist das Buch „Jews and Intermarriage in Nazi Austria“ des Historikers Evan Burr Bukey,¹⁰ in dem der Autor auch die Anfechtung der rassischen Einordnung vor Zivilgerichten berücksichtigt. Anhand der Auswertung von 98 Entscheidungen des LGZ/LG¹¹ Wien zwischen 1938 und 1944 geht er den Schicksalen einzelner Parteien nach, die ihre Abstammung von einem jüdischen¹² Vater vor einem Zivilgericht bestritten hatten. Seine Untersuchungen konzentrieren sich jedoch auf die Argumentationsmuster der Klageparteien und der Gerichte in einzelnen Fallbeispielen, auf die Erstellung eines *social profile* der Klageparteien sowie auf die statistischen Erfolgchancen solcher Klagen.

An dieser Stelle ist auch auf Untersuchungen zu verweisen, die sich zwar mit anderen Bereichen des Zivilrechts auseinandersetzen, bei denen sich die Fragestellungen aber mit dem Thema dieser Arbeit überschneiden; d. h. Untersuchungen, die Fragen hinsichtlich der für ideologische Entscheidungen ausschlaggebenden Faktoren behandeln. Neben Gesetzesänderungen ist der rechtsmethodische Diskurs der NS-Zeit als einer dieser Faktoren zu nennen. Hier war das Buch „Die unbegrenzte Auslegung“ von Rütters wegweisend, in dem erstmals die Methodenwahl der Richter und ihre praktische Auswirkung thematisiert wurden. Dem Autor zufolge wurden die von unterschiedlichen NS-Juristen vertretenen Ansätze zur Gesetzesauslegung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung von den Gerichten übernommen, auch wenn es teilweise nicht direkt mit Verweis auf den „nationalsozialistischen Geist“ als übergesetzliche Norm geschah, sondern durch methodische Operationen der Gerichte.¹³

8 Schumann, Die Reichsgerichtsrechtsprechung in Familiensachen von 1933–1945 in *Kern/Schmidt-Recla*, 125 Jahre Reichsgericht (2006) 171–214.

9 Z. B. Bielefeldt, Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen (1996) 53–56; Hofmeister, Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter* (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht (1990) 139–140; Schumann in *Kern/Schmidt-Recla* 196–212.

10 Bukey, Jews and intermarriage in Nazi Austria (2011) 60–81.

11 Das LGZ Wien ging 1939 im LG Wien auf (siehe II.1.b).

12 An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Begriffe „jüdisch“, „Jüdin“ oder „Jude“ in dieser Arbeit im Sinne der NS-Rassengesetzgebung verwendet werden, die keine Rücksicht auf das Begriffskonzept nach jüdischer Tradition (iSd *Halacha*) oder auf die persönliche Identität der Betroffenen nahm. Aus diesem Grund wird der Begriff in dieser Arbeit unter Anführungszeichen gesetzt.

13 Rütters, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus⁶ (2005), 175 ff; andere Publikationen zur nationalsozialistischen Rechts-

Damit wurde eine Reihe an Untersuchungen ausgelöst, die anhand der Urteilsbestände einzelner Gerichte der Frage nachgingen, in welchem Ausmaß sich eine „nationalsozialistische Rechtsmethodik“ – oder zumindest eine ideologische Orientierung – in den Urteilen feststellen ließ. Analysen dieser Art erfolgten anhand von Prozessakten des Reichsgerichts¹⁴, des OLG Celle¹⁵, des OLG Karlsruhe¹⁶, der Hamburger Gerichte¹⁷, der Erbgesundheitsgerichte Kassel, Marburg und Hanau¹⁸, der Amtsgerichte Berlin und Spandau¹⁹, des Landgerichts Berlin²⁰, der Landgerichte Frankenthal, Wiesbaden, Limburg und Frankfurt²¹, sowie des Landgerichts Wien.²² Eines der Ergebnisse betraf die Beobachtung, dass zwar der Großteil der Urteile unauffällig waren,²³ in Fällen, in denen „Juden“ oder „Feinde des Reichs“ als Partei auftraten, jedoch mit ideologischen Motiven versetzte Entscheidungen – teilweise sogar *contra legem* – gefällt wurden. Darüber hinaus finden sich in einzelnen Arbeiten auch quantitative Auswertungen der Gerichtsakten, z. B. hinsichtlich ideologischer Argumentationen in Klagevorbringen²⁴ und Urteilen sowie hinsichtlich Erfolgs- und Misserfolgsquoten jüdischer Parteien.²⁵

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine rechtshistorische Aufarbeitung des österreichischen Abstammungsrechts bislang genauso fehlt, wie eine über methodische Aspekte hinausgehende Untersuchung potentieller Faktoren, die kausal für ideologisch geprägte Urteile im Bereich des Abstammungsrechts sind.

methodik sind: *Anderbrügge*, *Völkisches Rechtsdenken* (1978); *Blümel*, *Die Aufhebung der sog. „Rassenmischehe“ im Nationalsozialismus*, Diss. Regensburg (1999); *Dickhuth-Harrach*, „Gerechtigkeit statt Formalismus“ (1986); *Haferkamp*, *Die heutige Rechtsmissbrauchslehre – Ergebnis nationalsozialistischen Rechtsdenkens?* (1995); *Hetzl*, *Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933–1939* (1997); *Niksch*, *Die sittliche Rechtfertigung des Widerspruchs gegen die Scheidung der zerrütteten Ehe in den Jahren 1938–1944*, Diss. Köln (1990); *Puerschel*, *Trügerische Normalität in Bästlein/Grabitz/Scheffler* (Hrsg), „Für Führer, Volk und Vaterland...“¹ (1992) 382; *Schröder*, *Gesetzesauslegung und Gesetzesumgehung* (1985); *Stolleis*, *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht* (1974); *Zimmermann*, *Geschichte; Zirker*, *Vertrag und Geschäftsgrundlage in der Zeit des Nationalsozialismus* (1996).

14 Z. B. *Hetzl*, *Rassenmischehe; Zirker*, *Geschäftsgrundlage*.

15 *Schröder*, OLG Celle.

16 *Schiller*, *Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich* (1997).

17 *Nahmacher*, 55 *EheG; Puerschel* in *Bästlein/Grabitz/Scheffler* 382.

18 *Kannappel*, *Frauen im nationalsozialistischen Familienrecht*.

19 *Hackländer*, *Prozessalltag*.

20 *Mammeri-Latzel*, *Justizpraxis; Laufs*, *Die Berliner Justiz in der Zeit des NS-Regimes in Ebel/Randelzhofer* (Hrsg), *Rechtsentwicklungen in Berlin* (1988) 216.

21 *Schröder*, *Anwaltliche Tätigkeit*.

22 *Schinko*, *Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus*, Diss. Wien (2003).

23 *Schröder*, OLG Celle 281 ff.

24 *Hackländer*, *Prozessalltag* 91–101.

25 *Hackländer*, *Prozessalltag* 134–149.

2. Methode

Dieses Buch widmet sich der Analyse des österreichischen Abstammungsrechts in der NS-Zeit anhand der Judikatur des Reichsgerichts sowie des Landgerichts (für Zivilrechtssachen) Wien (LGZ/LG Wien). Als Quellengrundlage dienen daher zum einen die vollständige Sammlung reichsgerichtlicher Urteile im Archiv des BGH in Karlsruhe, zum anderen die Urteile des LGZ/LG Wien in den Beständen des WStLA (Signatur 2.3.5.A24). Die Erfassung und Aufarbeitung der Urteile erfolgte im Rahmen des FWF-Projekts „Privatrecht in unsicheren Zeiten – Österreichische Zivilrechtsjudikatur unter der NS-Herrschaft“ (P 25200) unter der Leitung von Franz-Stefan Meissel. Die bestehenden Prozessakten sind nicht immer vollständig erhalten. In einigen Fällen fehlt das Verfahrensende, in anderen wurde nur das Urteil aufbewahrt.²⁶ In einem Großteil der Prozesse finden sich in den Akten neben den Schriftsätzen der Parteien auch Protokollabschriften sowie unterschiedliche Gutachten.

Der Bestand an abstammungsrechtlichen Klagen des LGZ/LG Wien am WStLA umfasst 2394 Akten. Grundsätzlich waren Ehelichkeitsanfechtungen, Anfechtungen legitimer Vaterschaften, sowie ab 1939/40 auch Klagen zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung am LGZ/LG Wien einzubringen. Nicht vor dem LGZ/LG Wien angefochten wurden uneheliche Vaterschaften, für die gemäß § 49 ZPO die Bezirksgerichte bzw. später Amtsgerichte zuständig waren.²⁷ Der Bestand des WStLA ist nach dem Jahr der Klagseinbringung und der zuständigen Cg-Abteilungen am LGZ/LG Wien geordnet. Die Lücken in der numerischen Aufzählung sind unter anderem dadurch zu erklären, dass einige Verfahren verbunden wurden oder der Akt im Rahmen eines späteren Verfahrensschrittes unter einer neuen Nummer angelegt wurde. So finden sich unter 36 Cg des Jahres 1945 204 Verfahren, die tatsächlich zwischen 1938 und 1945 eingebracht wurden und daher ursprünglich mit einer anderen Geschäftszahl versehen waren. Im Rahmen dieser Arbeit werden diese Verfahren nicht dem Jahr 1945 zugerechnet, sondern dem Jahr, in dem sie erstmals eingebracht wurden, um eine statistische Verzerrung zu vermeiden.

Da sich diese Arbeit insbesondere mit dem Einfluss der ideologischen Vorgaben des Nationalsozialismus auf die zivilrechtliche Judikatur beschäftigt, wird den ideologisch auffälligen Entscheidungen ein besonderes Augenmerk zukommen. Als auffällig ist ein Verfahren im Rahmen dieser Untersuchung dann einzustufen, wenn entweder aus dem Gerichtsakt hervorgeht, dass es sich bei der betroffenen Partei bzw. einer der betroffenen Parteien um

26 Hierbei handelt es sich vor allem um die Akten aus dem Jahre 1938.

27 Trotzdem wurden teilweise solche Klagen am LGZ/LG Wien eingebracht. In der Regel wurden solche Verfahren zurückgewiesen; vgl FN 799.

eine Person „nicht arischer Abstammung“ handelte oder wenn von Seiten einer Partei oder des Gerichts für eine Neuinterpretation des Gesetzes bzw. teilweise sogar für eine Entscheidung gegen den Wortlaut des Gesetzes argumentiert wurde. Unauffällige Urteile wurden in erster Linie statistisch ausgewertet, auffällige Urteile wurden darüber hinaus einer qualitativen Analyse unterzogen wurden.

Ein Kritikpunkt an vor allem älteren Publikationen, die anhand von Entscheidungen die ideologische Färbung der Justiz thematisierten, betrifft die Außerachtlassung der Herstellungsbedingungen.²⁸ Daher soll vor allem der eingangs gestellten Frage nach den ausschlaggebenden Faktoren und Mechanismen hinter solchen Urteilen nachgegangen werden. Die Rolle und der Spielraum des Richters sollen nicht nur anhand der gesetzlichen Rahmenbedingungen und des Einflusses methodischer Vorgaben, sondern auch anhand anderer Faktoren qualitativ erfasst und quantitativ überprüft werden, zumindest soweit sie sich aus den Gerichtsakten erkennen lassen.

3. Struktur

Die Arbeit ist in drei Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt setzt sich mit der Relevanz des österreichischen Zivilrechts im Kontext des nationalsozialistischen Staates auseinander. Im Vordergrund steht dabei jedoch die Entwicklung des Abstammungsrechts, die daher im Detail analysiert wird. Vor diesem Hintergrund sind sowohl Schlaglichter auf die Rechtsentwicklung vor 1938 als auch auf die abstammungsrechtlichen Entwicklungen im sogenannten „Altreich“ zu werfen.

Der zweite Teil setzt sich mit der abstammungsrechtlichen Praxis der Gerichte auseinander, mit Ehelichkeitsanfechtungen, Anfechtungen von unehelichen und legitimierten Vaterschaften, sowie mit der durch richterliche Rechtsfortbildung entwickelten Klage zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung. Der chronologische Aufbau dieses Teils der Arbeit soll die Entwicklung der Rechtsprechung jeweils vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen sowie im Kontext des zeitgenössischen Diskurses darstellen.

Der letzte Teil der Arbeit analysiert einzelne Faktoren, die – neben der Änderung der materiellen Gesetzeslage und der richterlichen Rechtsfortbildung – den Handlungsspielraum der Richter beeinflusst haben. Dazu zählen zum einen Veränderungen im Prozess- und Beweismittelrecht, sowie ein veränderter Zugang zu „naturwissenschaftlichen“ Methoden zur Feststellung von Abstammungsverhältnissen. Darüber hinaus soll aber auch dem Einfluss staatlicher Behörden und Parteistellen nachgegangen werden.

²⁸ *Stolleis/Simon*, Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus in NS-Recht in historischer Perspektive (1981) 43 f.

II. Das österreichische Zivilrecht im nationalsozialistischen Staat

1. Der Umbau von Justiz und Gerichtsbarkeit

a. Die Justiz als Kompetenzbereich im „Wiedervereinigungsprozess“

Mit dem von der Regierung Seyß-Inquart auf Grundlage von Art III Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung erlassenen Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und dem entsprechenden Artikel I des Reichsgesetzes vom 13. 3. 1938²⁹ wurde Österreich zu einem Land des Deutschen Reichs.³⁰ An die Stelle der österreichischen Bundesregierung trat am 15. 3. 1938³¹ der Reichsstatthalter als Oberste Regierungsbehörde, dem eine aus sechs³², später vier Ministerien³³ bestehende österreichische Landesregierung unterstellt war.³⁴ Von den ehemals acht Bundesministerien, die vor dem „Anschluss“ bestanden, war das Ressort Landesverteidigung durch die umgehende Eingliederung des österreichischen Bundesheeres in

29 BGBl 1938/75 bzw. RGBl I 1938, 237.

30 Zu den staatsrechtlichen Aspekten: vgl. *Wiederin*, März 1938 – staatsrechtlich betrachtet in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter* 226–265; *Botz*, Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich 1 (1988) 61–81; *Schwarz*, Der Ballhausplatz 2 im Brennpunkt der NS-Diktatur 1938–1945 (Publikation in Vorbereitung) 78–140.

31 RGBl I 1938, 249; vgl. *Hoke*, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte (1996) 497f.

32 Und zwar: Innere und kulturelle Angelegenheiten, Wirtschaft und Arbeit, Finanzen, Landwirtschaft, soziale Verwaltung, Unterricht.

33 Und zwar: Innere und kulturelle Angelegenheiten, Wirtschaft und Arbeit, Finanzen, Landwirtschaft.

34 *Erlass (des Reichsstatthalters in Österreich) über die Geschäftseinteilung der Österreichischen Landesregierung* vom 30.5.1938, abgedruckt in: *Pfeifer*, Die Ostmark (1941) 85f; Vgl. *Talos*, Von der Liquidierung der Eigenstaatlichkeit zur Etablierung der Reichsgaue der Ostmark. Zum Umbau der politisch-administrativen Struktur, in *Talos/Hanisch/Neugebauer/Sieder* (Hrsg), NS-Herrschaft in Österreich (2001) 55–72.

die deutsche Wehrmacht schon am 13.3.1938³⁵ abgeschafft worden. Aber auch der für die politischen und rechtlichen Vereinheitlichungsbestrebungen der Nationalsozialisten unentbehrliche Kompetenzbereich Justiz wurde durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 23.4.1938³⁶ auf den Reichsminister der Justiz übertragen.

Vor dieser Kompetenzübertragung fiel das Justizwesen in den Zuständigkeitsbereich des Reichsstatthalters, auch wenn andere Behörden ebenfalls gewisse Einflussmöglichkeiten hatten. So oblag dem Reichsminister für Inneres als Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die Aufgabe, für die administrative Abstimmung des „Anschlusses“ zu sorgen, wobei dieser seine Kompetenzen jedoch an einen sogenannten Reichsbeauftragten für Österreich delegieren konnte.³⁷ Von März 1938 bis zur Eingliederung dieser Funktion in das Reichskommissariat für die Wiedervereinigung im Juni 1938 bekleidete Wilhelm Keppler dieses Amt.³⁸ Die am 23.4.1938³⁹ kreierte Stelle des Reichskommissars für die Wiedervereinigung, mit der Josef Bürckel betraut wurde,⁴⁰ sollte ebenfalls der Einheitlichkeit der Wiedervereinigungsmaßnahmen dienen. Der Bereich der Justiz stand aber nicht im gesetzlich vorgesehenen Einflussbereich des Reichskommissars, da diese Kompetenz am Tag der Einführung dieses Amtes schon an das Reichsjustizministerium übertragen wurde.⁴¹

Nur vier Tage später, am 27.4.1938⁴², delegierte das Reichsjustizministerium einige Kompetenzen an Franz Hueber, der schon im Kabinett Seyß-Inquart Bundesminister für Justiz gewesen war. Infolgedessen wurde er mit Wirkung vom 1.5.1938 als Beauftragter des Reichsjustizministeriums für die Überleitung der österreichischen Justiz auf das Reich zuständig. Die

35 *Eingliederung des österreichischen Bundesheeres in die deutsche Wehrmacht* vom 13.3.1938, in: Pfeifer, Ostmark 23.

36 RGBI I 1938, 413.

37 RGBI I 1938, 249.

38 Klee, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich* (2005) 304.

39 RGBI I 1938, 407.

40 Talos in *Talos/Hanisch/Neugebauer/Sieder* 57; mit der Ernennung eines Reichskommissars am 23.4.1938 (RGBI I 1938, 407) verlor die Stelle des Reichsbeauftragten an Bedeutung, die daher dem Reichskommissariat angegliedert wurde. Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung hatte weitgehende Kompetenzen. So war er gegenüber allen Dienststellen des Reiches im Land Österreich, allen Dienststellen des Landes Österreich und allen Dienststellen der NSDAP im Land Österreich weisungsberechtigt, inklusive dem Reichsstatthalter in Österreich. Darüber hinaus führte er die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten im Land Österreich. Das Amt war aber von vornherein bis 1.5.1939 befristet, und wurde durch das Ostmarkgesetz nur bis zum 30.9.1939 verlängert (*Spanner*, Die Eingliederung der Ostmark ins Reich (1941) 13).

41 RGBI I, 1938, 413.

42 Amtliche Erlasse und Verordnungen 1938/136, DJ 1938, 654.

Justizbehörden im Lande Österreich verkehrten ab diesem Zeitpunkt mit dem Reichsjustizministerium nur mehr über die Dienststelle von Hueber, die unter der Bezeichnung „Reichsjustizministerium, Abteilung Österreich“ geführt wurde.⁴³ Im Zuge der Neugliederung der Verwaltung und der Auflösung jeglicher Zentralgewalten in Wien, wurde auch diese Stelle mit 28.2.1939⁴⁴ aufgelöst.

Obwohl der vormalige österreichische Justizapparat aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge des Deutschen Reichs durch den „Anschluss“ als Bestandteil der Justiz des Deutschen Reichs betrachtet wurde,⁴⁵ wurden die Behörden formell erst mit dem Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich vom 23.4.1938⁴⁶ zu Reichsbehörden. Da der Status der Behörden bis zu diesem Erlass nicht gesetzlich geregelt war, agierten die Justizbehörden, mangels eines eigenen österreichischen Staatsgebildes,⁴⁷ vorübergehend als Landesbehörden von Österreich, das mit den Verfassungsgesetzen vom 13.3.1938⁴⁸ schon ein Land des Deutschen Reichs geworden war.

b. Die Umstrukturierung der Zivilgerichtsbarkeit

In der Gerichtsstruktur selbst wurden 1938 noch keine tiefgreifenden Änderungen, sondern vorerst nur formelle Anpassungen vorgenommen. So wurde festgelegt, dass die österreichischen Gerichte nun „im Namen des deutschen Volkes“ Recht sprechen mussten und die Richter das Hoheitszeichen des Deutschen Reichs auf der rechten Brust zu tragen hatten.⁴⁹ Darüber hinaus wurden die Bezeichnungen der Gerichte angeglichen, wobei die österreichischen Bezirksgerichte den deutschen Amtsgerichten und die österreichischen

43 Vgl. *Hoke*, Rechtsgeschichte 498. Auch wenn die Kompetenzen erst mit 1.5.1938 übertragen wurden, wurde die „Abteilung Österreich“ im Reichsjustizministerium selbst schon am 17.3.1938 etabliert und Franz Hueber als Beauftragter bestellt (*Rathkolb*, „Transformation“ der Strafprozeßordnung und das nationalsozialistische Regime in Österreich 1938–1940 in *Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl* (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte (1995) 428; siehe auch *Stadler*, „...juristisch bin ich nicht zu fassen“ (2007) 34).

44 Vgl. *Pfeifer*, Ostmark 223 f.

45 *Nadler*, Die Personalabteilung des Reichsjustizministeriums im Jahre 1938, DJ 1939, 3 (6); in diesem Zusammenhang ist auf die von Österreich nach 1945 vertretene Okkupationstheorie zu verweisen, die im „Anschluss“ an das Deutsche Reich mangels vertraglicher Grundlage eben keine Gesamtrechtsnachfolge sah sondern eine Besetzung, durch die Österreich als Völkerrechtssubjekt fortbestand, aber nicht handlungsfähig war. Zur Diskussion um Okkupations- und Annexionstheorie, vgl. *Simma/Folz*, Restitution und Entschädigung im Völkerrecht (2004) 23–74.

46 RGBl I 1938, 413.

47 Zumindest mangels eines *handlungsfähigen* österreichischen Staatsgebildes; vgl. FN 44.

48 BGBl 1938/75 bzw. RGBl I 1938, 237.

49 RGBl I 1938, 301.

Landes- bzw. Kreisgerichte den deutschen Landgerichten gleichgesetzt wurden.⁵⁰ Der durch diese Maßnahmen vermittelte Eindruck eines einheitlichen Rechts- und Justizsystems innerhalb des Deutschen Reichs entsprach jedoch weder auf prozess- noch auf materiellrechtlicher Ebene den tatsächlichen Gegebenheiten.⁵¹

Ein weitaus größerer Wandel vollzog sich mit der schrittweisen territorialen Neugliederung der Verwaltung. Die von Bürckel schon am 31.5.1938⁵² angeordnete Einteilung Österreichs in sieben Gaue⁵³ betraf zunächst nur die Organisation der NSDAP, sollte jedoch auch für die zukünftige Einteilung der Verwaltung richtungsweisend sein. Mit dem Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1.10.1938⁵⁴ setzte man den ersten Schritt in diese Richtung, in dem die Grenzen der Verwaltungseinheiten neu festgesetzt wurden. Der Gesetzestext verwendete zwar noch nicht die Bezeichnung „Gau“, sondern rekurrierte auf die „ehemals österreichischen Länder“, die Veränderungen gestalteten sich jedoch trotzdem einschneidend. So wurden nicht nur einzelne Verwaltungseinheiten einem anderen Land zugewiesen,⁵⁵ sondern das Burgenland als Verwaltungseinheit sogar gänzlich aufgelöst und auf Niederösterreich und die Steiermark aufgeteilt. Die Neustrukturierung betraf aber vorerst nur die Verwaltung, die Gerichtsbarkeit blieb davon ausgenommen.

In die Gerichtsstruktur selbst wurde erst mit der Verordnung vom 9.2.1939⁵⁶ eingegriffen. Neben den bestehenden Oberlandesgerichten in Wien, Graz und Innsbruck wurde ein weiteres Oberlandesgericht in Linz eingerichtet, dem die Landgerichte Linz, Ried, Steyr und Wels unter Abtrennung vom Oberlandesgericht Wien im Instanzenzug unterstellt wurden. Zudem wurden mit 1.5.1939 das Landgericht für Zivilrechtssachen, die Landgerichte für Strafsachen I und II, das Handelsgericht und der Jugendgerichtshof in Wien als Landgericht Wien (LG Wien), sowie das Landgericht für Zivilrechtssachen und das Landgericht für Strafsachen in Graz als Landgericht Graz, und die Amtsgerichte für Zivilrechtssachen I und II, das Amtsgericht für Strafsachen und das Jugendgericht in Graz zum Amtsgericht Graz zusammengelegt.⁵⁷

50 RGBl I 1938, 998.

51 Siehe II.3.

52 Pfeifer, Ostmark 88–90.

53 Oberdonau, Niederdonau, Wien, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol.

54 RGBl I 1938, 1333.

55 Linz von Tirol an Kärnten; Bad Aussee von Niederösterreich an Oberösterreich; div. Gemeinden von Niederösterreich an Wien; Gemeinde Jungholz von Tirol an Bayern und Gemeinde Mittelberg von Vorarlberg an Bayern.

56 RGBl I 1939, 166.

57 RGBl I 1939, 751.

So wie die Verwaltungsreform⁵⁸ zielte auch die Abschaffung der österreichischen Höchstgerichte primär darauf ab,⁵⁹ Wien die Rolle der Hauptstadt zu entziehen und gleichzeitig die Position der Bundesländer zu stärken, denn in der Aufrechterhaltung einer eigenen österreichischen Zentralgewalt in Wien wurde eine Gefahr für die Einheit des Deutschen Reichs gesehen. Durch die Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28.2.1939⁶⁰ wurde der Oberste Gerichtshof in Wien aufgehoben, und seine Kompetenzen auf das Reichsgericht in Leipzig übertragen. Folglich wurde auch die Generalprokuratur abgeschafft und ihre Aufgaben von der Reichsanwaltschaft übernommen.

Diese Übertragung neuer Aufgaben auf das Reichsgericht erforderte die Aufstockung der Senate um einen weiteren Zivil- und einen weiteren Strafsenat, wodurch das Reichsgericht ab 1.4.1939 acht Zivilsenate und (wieder)⁶¹ sechs Strafsenate beherbergte. Für den Großteil der Zivilrechtssachen aus der „Ostmark“ – aber auch aus jenen Gebieten, in denen das ABGB ebenfalls in Geltung stand, d. h. die „sudetendeutschen Gebiete“ und ab 1939 das „Protektorat Böhmen und Mähren“ – war der neu konstituierte VIII. Zivilsenat zuständig.⁶²

Ausgenommen waren jedoch einige Rechtsgebiete, die auf andere Senate verteilt wurden: Der I. Zivilsenat wurde für jene „österreichischen“ Rechtsstreitigkeiten zuständig, die See- und (Binnen-)Schiffahrtsrecht, sowie Patent- und Musterschutz betrafen, der II. Zivilsenat für gewisse handels- und gesellschaftsrechtliche Gebiete, die einer reichsweiten einheitlichen Auslegung bedurften, der IV. Zivilsenat für Ehesachen aus der „Ostmark“, den „sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren“ und der V. Zivilsenat für Entscheidungen in bestimmten Fällen, die unter die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken fielen.⁶³ Diese Geschäftsverteilung wurde bis 1942 nur unwesentlich verändert, 1943 kam

58 *Talos* in *Talos/Hanischn/Neugebauer/Sieder* 57f.

59 VwGH und VfGH waren mit der Verfassung von 1934 (BGBl 1934/239) im sogenannten Bundesgerichtshof zusammengelegt worden. Dieser wurde am 11.1.1940 (RGBl I 1940, 55) in „Verwaltungsgerichtshof in Wien“ unbenannt und am 3.4.1941 (RGBl I 1941, 201) schließlich mit anderen Verwaltungsgerichten des Deutschen Reichs als „Außensenat Wien“ zum „Reichsverwaltungsgericht“ zusammengeschlossen.

60 RGBl I 1939, 358.

61 Bis 1936 hatte ein 6. Strafsenat bestanden, vgl. *Kaul*, Geschichte des Reichsgerichts 4 (1971) 328.

62 Einzelne Rechtssachen aus der „Ostmark“, den „sudetendeutschen Gebieten“ und dem „Protektorat Böhmen und Mähren“ konnten auch an den für dieses Rechtsgebiet zuständigen Senat des „Altreichs“ übertragen werden, sofern dieser zustimmte, vgl. *Kaul*, Reichsgericht 45.

63 *Kaul*, Reichsgericht 44f.

es jedoch aufgrund Personalmangels zur Zusammenlegung von Senaten.⁶⁴ Im Zuge dessen wurde der VIII. Senat aufgelöst und seine Zuständigkeiten gingen auf den VII. Senat über.⁶⁵

Die endgültige Festlegung der territorialen Verwaltungsstruktur durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. 4. 1939⁶⁶ war auch für die Einteilung der Gerichtssprengel richtungsweisend. Gemäß der Verfügung über die Gerichtsgliederung in der Ostmark vom 18. 12. 1939⁶⁷ folgte somit die territoriale Gerichtsstruktur der Reichsgaueinteilung, die das Gebiet des heutigen Österreichs in sieben Reichsgaue unterteilte. Dementsprechend wurden einzelne Amtsgerichte im Instanzenzug anderen Landgerichten zugeordnet. Unter anderem kamen die Amtsgerichte Lienz und Matrei vom LG Innsbruck zum LG Klagenfurt, die AG Eisenstadt, Mattersburg und Oberpullendorf wurden zugunsten des LG Wiener Neustadt vom LG Wien abgetrennt, das AG Bad Aussee fiel nicht mehr in den Bereich des LG Leoben sondern in den des LG Wels und das Amtsgericht Groß Enzersdorf gehörte nun zum Landgerichtsbezirk Wien und nicht mehr zu Korneuburg. Darüber hinaus wurden auch in den Reichsgauen Niederdonau, Oberdonau und Steiermark einzelne Gemeinden einem anderen Amtsgericht zugewiesen (§ 3). In Wien kam es zur Aufhebung der Amtsgerichte Josefstadt, Landstraße, Leopoldstadt, Margarethen, Meidling und aufgrund dessen zu einer Zuordnung der betroffenen Stadtbezirke zu anderen Amtsgerichten (§ 8).

c. Sonder(zivil)gerichtsbarkeit

Neben den oben erwähnten Änderungen in der Gerichtsstruktur wurden für einzelne zivilrechtliche Bereiche Sondergerichte unter Abtrennung von der klassischen Zivilgerichtsbarkeit geschaffen. Diese waren Ausdruck der ideologischen Umgestaltung der Gesellschaft und sollten als Werkzeug der wirt-

64 *Haferkamp*, „Österreichisches“, „Deutsches“ und „Nationalsozialistisches“ in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum ABGB zwischen 1939 und 1945 in *Dölemeyer/Mohnhaupt* (Hrsg), 200 Jahre ABGB (1811–2011) (2011) 166; Kaul geht in diesem Zusammenhang fälschlicherweise vom Jahre 1944 aus (*Kaul*, Reichsgericht 46).

65 In einigen Urteilen des VII. Senats aus dem Jahre 1943 wurde die Geschäftszahl noch mit VII (VIII) angegeben. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass diese Fälle noch 1942 an den VIII. Senat gerichtet wurden, jedoch erst im Jahre 1943 und daher schon vom VII. Senat entschieden wurden. Der VII. Senat hatte nun die Zuständigkeit des VIII. Senats und wurde nur in Ausnahmefällen mit Fällen konfrontiert, die nicht aus den „Alpen- und Donaugauen“, dem „sudetendeutschen Gebieten“ oder dem „Protektorat Böhmen und Mähren“ stammten. Das ergibt sich aus dem Entscheidungsregister des VII. Senats in der Sammlung sämtlicher Erkenntnisse des Reichsgerichts.

66 RGBI I 1939, 777.

67 RGBI I 1939, 2439.